

7649/AB
vom 12.11.2021 zu 7793/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.676.682

Wien, am 12. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 14. September 2021 unter der Nr. 7793/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Causa ‚White Milk‘ - kam es zum Geheimnisverrat?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist Ihnen die Operation „White Milk“ bekannt?*
a. Wenn ja, wann wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt und von wem?

Ich darf - um Redundanzen zu vermeiden - auf meine Beantwortung zur Frage 1 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3682/J XXVII. GP des Abgeordneten Hafenecker vom 7. Oktober 2020 (Nr. 3687/AB XXVII. GP) betreffend „Asyl, Wohnung und falsche Identität für mutmaßlichen syrischen Kriegsverbrecher-General in Österreich auf Betreiben des BVT“ verweisen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Sind Ihnen Aktenvermerke wie BVT-2-3/8880/2015 zur Kenntnis gebracht worden?*
Wenn ja, wann und von wem?

- Ist Ihnen die Zusammenfassung des BVT mit der GZ: BVT-2-1/17487/2018 zur Kenntnis gebracht worden? Wenn ja, wann und von wem?*

Nein, da Aktenvermerke bzw. Zusammenfassungen mit den in der Anfrage angeführten Zahlen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung weder vorliegen noch bekannt sind und mir bzw. meinen Amtsvorgängern deshalb auch nicht zur Kenntnis gebracht worden sein können.

Zu den Fragen 4 bis 6 und 8:

- Sind Ihnen die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien mit dem Aktenzeichen 705 St 16/16a bekannt?*
- War das Bundeskriminalamt in Ermittlungsschritte betreffend die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien mit dem Aktenzeichen 705 St 16/16a involviert?

 - Wenn ja, um welche Ermittlungsschritte handelte es sich?*
 - Wenn ja, wann wurden die einzelnen Ermittlungsschritte gesetzt? Bitte um genaue Auflistung.**
- Wurde die Abteilung 3 im BKA, Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit Ermittlungsschritten betreffend „White Milk“, StA Wien AZ 705 St 16/16a eingebunden?

 - Wenn ja, um welche Ermittlungsschritte handelte es sich?*
 - Wenn ja, wann wurden die einzelnen Ermittlungsschritte gesetzt? Bitte um genaue Auflistung.*
 - Wenn ja, durch wen wurden die einzelnen Ermittlungsschritte gesetzt?*
 - Wenn ja, hat Andreas Holzer einzelne Ermittlungsschritte gesetzt?**
- Hat das Bundeskriminalamt eine entsprechende Akteneinsicht in dieser Causa erhalten?*

Um die nicht abgeschlossenen, als Verschlussache geführten Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht zulässig. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren.

Zu den Fragen 7 und 9 bis 19:

- War Andreas Holzer jemals in irgendeiner Form (auch wenn nur indirekt) in die Operation „White Milk“ eingebunden?

 - Wenn ja, in welcher Funktion und für was?**

- Sind Ihnen die Vorwürfe betreffend eines Geheimnisverrates durch Andreas Holzer bekannt?
 - a. Wenn ja, seit wann konkret?
 - b. Wer hat Sie darüber informiert?
 - c. Wenn ja, war Ihnen das bereits vor seiner Bestellung zum Leiter des Bundeskriminalamtes (BAK) bekannt?
- Ist Ihnen bekannt, wie Andreas Holzer zu der Information über die Telefonüberwachung von Michael Kloibmüller und Wolfgang Zöhrer kam?
- Wie erklären Sie sich die Akteneinsicht von Mag. Andreas Holzer in laufenden Verfahren der StA Wien bzw. des BAK zur Causa White Milk und deren Telefonüberwachungen?
- Ist Ihnen bekannt, ob es ein anhängiges Ermittlungsverfahren gegen Andreas Holzer wegen § 310 StGB gibt?
- Hat es hier eine interne Aufarbeitung der in der Begründung angeführten Punkte gegeben?
- Gibt es im BAK Ermittlungsschritte wie es zu diesem mutmaßlichen Geheimnisverrat gekommen ist?
- Gibt es nach Ihrem Kenntnisstand protokollierte Besprechungen zwischen Beamten des BAK und dem BKA insbesondere mit dem Leiter der Abteilung 3, zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Bundeskriminalamt in dieser Causa?
- Sind Ihnen informelle Besprechungen mit Herrn Holzer und Beamten aus dem BAK bzw. der Justiz bekannt, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu „White Milk“ stehen?
- Herr Holzer hat dazu bereits im Untersuchungsausschuss zur mutmaßlichen Käufllichkeit der Türkis-Blauen Bundesregierung ausgesagt, dass er sich öfters mit Beamten aus Justiz, Ministerien und diversen Abteilungen trifft, um über „strategisch, operative Inhalte“ zu sprechen.
 - a. Führen Sie bitte an welche Gespräche Ihnen bzw. Ihrem Kabinett bekannt sind und mit wem, zu welchem Thema und zu welchem Zeitpunkt.
 - b. Sind Ihnen Gespräche, AV, usw. bekannt, dass Herr Holzer (informelle) Gespräche mit dem ehem. Leiter der Strafrechtsektion im BMJ Pilnacek zur Causa „White Milk“ geführt hat?
 - i. Wenn ja, wann, mit wem und mit welchem Inhalt.
- Sind Ihnen oder Ihrem Kabinett Treffen, ebenso wie oben angeführt, fernab jeder Protokollierung mit dem suspendierten Sektionschef im Justizministerium Mag. Pilnacek bekannt?
 - a. Führen Sie bitte an welche Gespräche Ihnen bzw. Ihrem Kabinett bekannt sind und mit wem, zu welchem Thema und zu welchem Zeitpunkt.

- *Im h.o. angeführten Fall Holzer/Kloibmüller/Zöhrer hat ein unzuständiger Beamter mutmaßlich unrechtmäßig Informationen über Zwangsmaßnahmen, in diesem Fall Telefonüberwachung an Dritte weitergegeben. Wurde dieser Umstand angezeigt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wurden Ermittlungen eingeleitet?*
 - c. *Welche Staatsanwaltschaft leitet die Ermittlungen und welche Ermittlungsbehörde ist dafür zuständig?*

Die anfragegegenständlichen Sachverhalte liegen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zur Beurteilung vor. Um die nicht abgeschlossene rechtliche Beurteilung im gegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen, muss ich - ebenso wie aus datenschutzrechtlichen Gründen und wegen der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheiten - von einer Beantwortung dieser Fragen, auch, wie erbeten, in klassifizierter Weise nach dem Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates, Abstand nehmen. Das parlamentarische Interpellationsrecht ist nicht das Instrument, das die Umgehung gesetzlicher Bestimmungen, wie etwa die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens nach den Normen der Strafprozessordnung, den Datenschutz oder die Amtsverschwiegenheit, ermöglichen soll.

Karl Nehammer, MSc

